



Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Friesoythe

Nach den §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in Verbindung mit § 52 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. Seite 359) – beide Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Friesoythe in seiner Sitzung am 06.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an die öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Stadt Friesoythe geregelt. Öffentliche Straßen in diesem Sinne sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (§ 2 Abs. 1 NStrG). Für die in dem anliegenden Straßenverzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist, aufgeführten Straßen, Wege und Plätze, betreibt die Stadt Friesoythe die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung gemäß den nachstehenden Bestimmungen in § 2.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Rinnen, Park-, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Dies gilt auch für verkehrsberuhigte Bereiche (Anlage 1 Abschnitt 4 Straßenverkehrsordnung (StVO)).
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder auf die von ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist.
- (6) Die Absätze 1 – 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Stadt Friesoythe ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Soweit die Stadt Friesoythe reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.
- (7) Abweichend von Abs. 1 obliegt den Reinigungspflichtigen an Kreis- und Landesstraßen nicht die Reinigung der Fahrbahnen.

- (8) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 2 **Öffentliche Straßenreinigung**

- (1) Bei den in dem anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, Wege und Plätze obliegt der Stadt Friesoythe die Reinigung der Fahrbahnen einschließlich der Fußgängerüberwege, Parkstreifen und Entwässerungsrinnen.
- (2) Die Reinigungsleistung wird unterteilt in zwei Reinigungsklassen. Die Reinigungsklasse I beinhaltet eine wöchentliche Reinigung mit dem Kehrfahrzeug und die Reinigung der Abfallbehälter etwa einmal im Monat. Die Reinigungsklasse II beinhaltet eine wöchentliche Reinigung mit dem Kehrfahrzeug und die Reinigung der Abfallbehälter zweimal wöchentlich.
- (3) Der von der öffentlichen Straßenreinigung aufgenommene Kehricht geht mit Einbringung in die Kehrmaschine in das Eigentum der Stadt Friesoythe über. Wertgegenstände werden wie Fundsachen behandelt.
- (4) Für die Reinigung der öffentlichen Straßen erhebt die Stadt Friesoythe Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung.

§ 3 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Stadt Friesoythe vom 20.12.2024 außer Kraft.

Friesoythe, den 6. März 2024

(Dienstsiegel)

Sven Stratmann
Bürgermeister

**Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt
Friesoythe**

Friesoythe Reinigungsklasse I

Straße	Zusatz
Alte Meeschen	zwischen der Meeschenstraße und der Eschstraße
Am Alten Hafen	Ab Haus-Nr. 18 stadtauswärts
Am Bahnhof	Außer Haus-Nr. 1
Am Hafen	von Am Alten Hafen bis Haus-Nr. 17
Am Hollgraben	
An der Soestenallee	
Apfelgärten	
Auf dem Wischkamp	
Bahnhofstraße	Ab Höhe St.-Marien-Straße (Marienklus) bis zum Kreisel Sedelsberger Straße/Europastraße
Barßeler Straße	von Haus-Nr. 1 bis Kreisel Barßeler Str.-Nds.Ring
Blaue Straße	von der Böseler Straße bis zur Bahnlinie
Blumenstraße	
Bookgastweg	von der Barßeler Straße bis Kreuzung Fliederstraße/Koppelweg
Borkumer Straße	
Brakestraße	
Bürgermeister-Block-Straße	
Bürgermeister-Olberding-Straße	
Burkamp	
Dahlienstraße	
Dr.-Niermann-Straße	
Eibenweg	
Eichenweg	vom Hexenberg bis Haus-Nr. 2
Elbestraße	
Ellerbrockerstraße	zwischen Kreisel Moorstraße bis zum Kreisel Weserstraße
Emsstraße	von der Ellerbrocker Straße bis zur Straße "Sonnenkämpfe"
Erlenweg	
Eschenweg	
Eschstraße	
Europastraße	Außer Haus-Nr. 10
Fliederstraße	
Ginsterweg	
Goethestraße	
Großer Kamp Ost	
Großer Kamp West	von der Dr.-Niermann-Straße bis Magnolienweg 1
Grüner Hof	
Heinrich-Schulte-Straße	
Heinrich-von-Oythä-Straße	Außer Haus-Nr. 2
Hexenberg	von der Barßeler Straße bis zur Föhrenstraße
Hinter der Burgwiese	von Oldenburger Ring bis Uhlenborgsweg
Huntestraße	
Jadestraße	
Koppelweg	
Langenbergsweg	

Langeooger Straße	
Lilienstraße	
Meeschenstraße	von der Kirchstraße bis zur Straße "Mückenkamp"
Neuenkampsweg	
Pehmertanger Weg	von der Thüler Straße bis Haus-Nr. 2 F
Rosenkamp	
Scheefenkamp	
Schillerstraße	von der Goethestraße bis Haus-Nr. 3/4
Schwaneburger Straße	vom Kreisel Barßeler Straße - Nds. Ring bis zur Straße "Am Klärwerk"
Schwaneburger Weg	von der Schwaneburger Straße bis Nussbaumweg und von der Dr.-Niermann-Straße bis Ulmenweg
Sedelsberger Straße	von der Barßeler Straße bis "Knapper Weg"
Sonnenkämpfe	
Spiekerooger Straße	
Spreestraße	
St. Marien Straße	Außer Haus-Nr. 2 und 4
Stormstraße	von der Goethestraße bis Haus-Nr. 1/4
Tecklenburger Straße	Parkplatz Rathaus
Thüler Straße	Kreisel Moorstraße bis "Am Hollgraben" außer Haus-Nr. 1
Tulpenstraße	
Überm Meeschen	
Von-Heimburg-Straße	
Wacholderweg	
Wangerooger Straße	
Werner-von-Siemens-Straße	
Willohstraße	
Zeppelinring	
Zu den Weiden	von der Eschstraße bis zur Entlastungsstraße Oldenburger Ring

Ortschaft Altenoythe Reinigungsklasse I

Straße	Zusatz
Altenoyther Ringstraße	von der Altenoyther Straße bis zur Straße "Gewerbepark Pirgo I"
Altenoyther Straße	vom Kreisel "Grüner Hof" bis zur Straße "Schmaler Damm"
Am Glockenturm	
Gewerbepark Pirgo I bis V	
Kellerdamm	von der Altenoyther Straße bis "In den Kämpfen"
Riege-Wolfstange	Von Altenoyther Straße bis Haus-Nr. 10 und von Haus-Nr. 40 bis Einmündung Cavens
Schulstraße	von der Altenoyther Straße bis "In den Kämpfen" inkl. Busbahnhof

Ortschaft Thüle Reinigungsklasse I

Straße	Zusatz
Kurfürstendamm	
Seeblickstraße	
Thülsfelder Straße	Von der Haus-Nr. 1 bis zur Straße "Am Feldkamp"
Über dem Worberg	Öffnungsbereich Tierpark bis Soestebrücke

Ortschaft Gehlenberg Reinigungsklasse I

Straße	Zusatz
Gewerbepark Nord	
Im alten Haferland	
Gehlenberger Kirchstraße	

Ortschaft Markhausen Reinigungsklasse I

Straße	Zusatz
An der Schule	von der Hauptstraße/Markaweg bis Haus-Nr. 2/4A
Franz-sin-Damm	von der Hauptstraße bis zur Höhe Schleefeldweg
Hauptstraße	von der Straße „Zum Eleonorenwald“ bis Haus-Nr. 60
Im Dwaskamp	
Industriering	von der Hauptstraße bis zur Waldstraße
Mittelthüler Straße	von der Vorderthüler Straße bis zum Industriering
Mühlenbergsiedlung	
Über dem Vehnsteich	
Vorderthüler Straße	Von der Hauptstraße bis Höhe Feldhüterweg
Waldstraße	
Zum Dorfplatz	

Friesoythe Reinigungsklasse II

Straße	Zusatz
Alte Mühlenstraße	
Am Alten Hafen	Vom Kreisel Moorstraße/Ellerbrockerstraße bis einschließlich Haus-Nr. 16
Am Bahnhof	Nur die Haus-Nr. 1
Bahnhofstraße	Haus-Nr. 1 bis einschließlich Haus-Nr. 25
Bürgermeister-Krose-Straße	
Burgstraße	
Europastraße	Nur die Haus-Nr. 10
Franziskusplatz	
Gerichtsstraße	
Hansaplatz	
Heinrich-von-Oytha-Straße	Nur die Haus-Nr. 2
Kirchstraße	
Lange Straße	
Moorstraße	
St. Marien Straße	Nur die Haus-Nr. 2 und 4
Thüler Straße	Nur die Haus-Nr. 1
Wasserstraße	